91

Eingelangt
06. April 2017
RIHS Rechtsanwalt
WV: Frist:

VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/011/4127/2017-2
[redacted]

Wien, 31.03.2017
KRM

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Leitner über die Beschwerde des Herrn [redacted], vertreten durch Rihs Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Amt der Wiener Landesregierung, MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Aufenthaltsbewilligungen vom 20.02.2017, Zl. MA35-9/3148538-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Studierender" gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 11 Abs. 2 Z 2 u. 4 u. 3 iVm Abs. 5 NAG abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und Abs. 3 NAG wird dem Rechtsmittel Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Antrag des Beschwerdeführers vom 24.11.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für den Zweck „Studierender" stattgegeben. Der Titel ist ab Rechtskraft des Erkenntnisses mit einjähriger Befristung auszustellen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1.] Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer beantragte am 24.11.2016 die Erteilung des Aufenthaltstitels für den Zweck „Studierender" nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich. Angeschlossen war eine Ablichtung einer Kopie des Reisepasses mit Gültigkeit bis 23.10.2023 in [redacted], Blatt 3 des Verwaltungsaktes. Weiters eine Geburtsurkunde, Blatt 5 des Verwaltungsaktes, ein polizeiliches Führungszeugnis, Blatt 6 des Verwaltungsaktes, eine Studienbestätigung der Fachhochschule Technikum Wien mit dem Personenkennzeichen 1610328002 der Technischen Universität Wien, Blatt 7 des Verwaltungsaktes, eine Bankbestätigung über 14.560,20 AUD, zum damaligen Umrechnungskurs entsprach dies 10.167,- Euro, Blatt 8 des Verwaltungsaktes, einen Meldenachweis, ZMR-Auszug [redacted], Blatt 10 des Verwaltungsaktes, sowie einen Versicherungsnachweis, Blatt 27 bis 66.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 28.12.2016, Blatt 67 und 68 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, der Krankenversicherungsschutz wäre nicht alle Risiken abdeckend, der Nachweis des Meldezettels belege nicht das Vorliegen einer Unterkunft, die Konten mit dem Guthaben von 10.701,97 Euro wären bezüglich der Herkunft nicht nachgewiesen. Der Beschwerdeführer replizierte, Blatt 70 f, und erläuterte seine Wohnungsnahme im Studentenheim, die Travel Insurance Policy als Krankenversicherung und die Herkunft der Geldderivate.

Das Verfahren mündete in den abweisenden Bescheid vom 20.02.2017.

1.1.] Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben. Im Zuge dessen eine Bestätigung des Studentenstatus, Blatt 86, zusätzlich zur bestehenden Versicherung eine Eigenversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse mit der Sozialversicherungsnummer [redacted] vorgelegt wurde, erklärend, dass dies von seinem Vater als Mitarbeiter der [redacted] abgeleitet wäre,

nochmals die Wohnungnahme im Studentenheim erläutert und die Geldderivate als von seinem Vater herrührend begründet wurden.

Es ist festzuhalten, dass der Landeshauptmann von Wien auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG im Zuge der Aktenvorlage vom 20.03.2017 verzichtete und auch zu dem vorgelegten Aktenkonvolut keinerlei Stellungnahme bezog, insbesondere auch darauf hinwies, dass von einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen wurde und gegen die Urkundenvorlage keinerlei Vorbringen erstattete.

2.] Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen.

Sachverhalt:

Die besonderen Voraussetzungen der Zulassung zum Studium wurden von der Behörde nicht beanstandet und erachtet sie auch das erkennende Gericht für vollständig. Zu den allgemeinen Voraussetzungen ist jedoch ebenfalls die Feststellung zu treffen, dass diese nachgewiesen und erfüllt sind. Die im Zuge des Beschwerdeverfahrens vorgelegten Versicherungsurkunden, Wohnungsnachweise und Geldmittel erfüllen die gemäß § 11 Abs. 2 NAG erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen des ersten Teiles. Zufolge der im Akt ausgewiesenen Tätigkeit des Vaters können die Geldmittel als vom Ursprung her gesichert zugrunde gelegt werden, die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehen; von einer Belastung der Gebietskörperschaft unter diesem Aspekt ist somit nicht auszugehen. Ebenso ist der ZMR-Nachweis mit Meldung seit 18.10.2016 durch die Argumentation des Vertreters des Beschwerdeführers stichhaltig und untermauert, als er studentengemäß im Studentenheim logiere; wie auch der Krankenversicherungsschutz im Wege der Selbstversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse diesbzgl. Bedenken fehlenden Risikoschutzes auszuräumen vermochte.

Diese Sachverhaltsfeststellung gründet auf folgende Beweiswürdigung.

Zur Feststellung der besonderen Voraussetzungen ist auf die Studienzulassung durch die Technische Universität zu verweisen, die auch von der Behörde erster

Instanz nicht beanstandet wurde, Blatt 86 und Blatt 7 des Verwaltungsaktes. Die Geldmittel, die bereits der Behörde erster Instanz vorgelegt wurden, Blatt 20 folgende, können durch die Erklärung der ausgewiesenen Vertretung als gesichert und unbedenklich eingestuft werden. Der Landeshauptmann von Wien hat sich im Zuge der Vorlage der Beschwerde auch nicht abträglich zu Ausführungen der anwaltlichen Vertretung geäußert. Insbesondere die von der Wiener Gebietskrankenkasse ausgestellte E-Card stößt beim erkennenden Gericht auf keinerlei Bedenken und betonte die anwaltliche Vertretung, dass diese zusätzlich zu der bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten Versicherungsurkunde abgeschlossen wurde. Die vom Landeshauptmann geäußerten Zweifel sind somit ausgeräumt.

Rechtliche Beurteilung.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 64 Abs. 1 und 3 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllen und ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität ... absolvieren

...

Wie im Sachverhalt festgestellt ist, liegen die Voraussetzungen des ersten Teils, normiert in § 11 Abs. 2 NAG, vor: Sowohl hinsichtlich der im abweisenden Bescheid beanstandenden ortsüblichen Unterkunft, Krankenversicherung als auch Derivate der Geldmittel. Die zusätzlich zu der im Akt bereits einliegenden Krankenversicherung abgeschlossene Selbstversicherung bei der Wiener Gebietskrankenkasse, als auch die Bescheinigung der Geldmittelderivate aus dem Arbeitsbereich des Vaters des Beschwerdeführers bei der Australien Bank,

sowie letztlich die glaubwürdige Darlegung zur Unterkunftnahme im Studentenheim vermochten beim erkennenden Gericht jegliche Zweifel, die im Verfahren erster Instanz möglicherweise bestanden haben, hiezu auszuräumen.

2.1.] Vor dieser eindeutigen Sachverhalts- und Beweislage war die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht mehr von Nöten, zumal sie vom Landeshauptmann von Wien nicht beantragt wurde und, entgegen des Antrages des ausgewiesenen Vertreters, dessen Begehren entsprochen wurde, Verweis auf § 24 Abs. 3 und 4 VwGVG.

3.) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlich Bedeutung zukäme. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch nicht uneinheitlich. Es liegt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH eine Einzelfallabwägung vor, wobei vom Gericht die Parameter nach § 11 Abs. 2 NAG hinsichtlich Krankenversicherung, Wohnungsnahme und Geldmittelderivaten unter Würdigung der besonderen Umstände dieses Einzelfalles abgewogen und beurteilt wurden. Eine Einzelfallabwägung ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre regelmäßig keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, hiezu VwGH vom 26.02.2014 Zl. Ro 2014/04/0022 und VwGH vom 23.09.2014 Zl. Ro 2014/01/0033 ebenso Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2013, Seite 73 ff.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Leitner

Ergeht an:

-) [redacted]
z.H.: Rihs Rechtsanwalt GmbH, 1010 Wien, Kramergasse 9/3/13

-) MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft - Aufenthaltsbewilligungen, 1200 Wien, Dresdner Straße 93

-) Bundesminister für Inneres, 1010 Wien, Herrengasse 7